

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum

Konsultationspapier der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
zur Richtlinie über Berufsqualifikationen
vom 07. Januar 2011
(Markt.D.4 D(2010))

erarbeitet von dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

und dem Ausschuss Juristenausbildung

Mitglieder:

RA Dr. Thomas **Remmers**, Celle, Vorsitzender (Berichterstatter)
RA Gustav **Duden**, Mannheim
RA Dirk **Hinne**, Dortmund
RA Markus **Merbecks**, Chemnitz
RAuN Michael **Prox**, Kaltenkirchen
RA Rainer **Rothmund**, Schweinfurt
RA Ralf **Seeler**, Gera
RAuN Michael **Schlüter**, Braunschweig
RA Michael **Then**, München

RAin Franziska **Bickelhaupt**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zum Konsultationspapier der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen zur Richtlinie über Berufsqualifikationen folgende Anmerkungen:

Frage 1: Haben Sie Vorschläge, wie der Zugang der Bürger zu Informationen über das Verfahren zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat weiter verbessert werden kann?

Frage 2: Können Sie Maßnahmen zur Vereinfachung des derzeitigen Anerkennungsverfahrens vorschlagen? Wenn ja, übermitteln Sie bitte Ihre Empfehlungen und begründen Sie diese.

Für die Rechtsanwälte ist die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb Europas durch die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte¹ und die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde², die seit langer Zeit in die nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden³, realisiert.

Die in einem Mitgliedsstaat erlangte Qualifikation als Rechtsanwalt wird in jedem anderen Mitgliedsstaat anerkannt. Sie berechtigt den Rechtsanwalt einerseits, in jedem anderen Mitgliedsstaat unter der Berufsbezeichnung seines Heimatlandes vorübergehend rechtsdienstleistend tätig zu werden, und zwar unter Einschluss der Vertretung von Mandanten vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, sofern ein Einvernehmensanwalt aus dem Gastland hinzugezogen wird. Sie verschafft dem Rechtsanwalt darüber hinaus auch die Befugnis, sich in jedem anderen Mitgliedstaat auf Dauer – also zeitlich unbeschränkt – unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes

¹ Amtsblatt Nr. L 078 vom 26.03.1977 S. 17 ff. (RA-Dienstleistungs-RiLi).

² Amtsblatt Nr. L 077 vom 14.03.1998 S. 36 ff. (Niederlassungs-RiLi).

³ Vgl. für Deutschland das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 09.03.2000, BGBl. I S. 182.

niederzulassen und sämtliche anwaltliche Dienstleistungen, einschließlich der Vertretung von Mandanten vor den Gerichten und Behörden, zu erbringen. Hierbei findet eine Beschränkung auf das Recht des Herkunftslandes nicht statt. Die Beratungs- und Vertretungsbefugnis sowohl des dienstleistenden als auch des unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts erstreckt sich vielmehr auf alle Rechtsordnungen einschließlich derjenigen des Aufnahmestaates.

Während der dienstleistende europäische Rechtsanwalt lediglich der Berufsaufsicht der für sein Herkunftsland zuständigen Rechtsanwaltskammer⁴ (einschließlich der Anwaltsgerichtsbarkeit⁵) unterliegt, wird der unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes niedergelassene europäische Rechtsanwalt in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen⁶. Die Aufnahme führt zur Vollmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer mit allen Rechten und Pflichten einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer⁷.

Zur Erlangung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates hat der niedergelassene europäische Rechtsanwalt eine dreijährige ständige und effektive Tätigkeit auf dem Gebiet des Rechts des Aufnahmestaates einschließlich des Gemeinschaftsrechts nachzuweisen⁸ oder aber sich bei einer kürzeren Tätigkeit bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einem Prüfungsgespräch zu unterziehen⁹.

Unabhängig hiervon und parallel hierzu¹⁰ kann sowohl der niedergelassene europäische Rechtsanwalt wie auch jeder andere Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der über eine Berufsqualifikation verfügt, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt, die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates über die Eignungsprüfung erlangen¹¹.

Dieses abgeschichtete System der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich der Rechtsanwaltschaft für die vorübergehende dienstleistende Tätigkeit, für die Niederlassung

⁴ Vgl. § 32 Abs. 4 EuRAG.

⁵ Vgl. § 33 EuRAG.

⁶ Vgl. § 2 ff. EuRAG.

⁷ § 6 Abs. 1 EuRAG, §§ 60 ff. BRAO.

⁸ § 11 Abs. 1 EuRAG.

⁹ §§ 13, 15 EuRAG.

¹⁰ Vgl. Urteil des EuGH (C-359/09) vom 03.02.2011 (Ebert).

¹¹ Artikel 7 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt Nr. L 019 vom 24/01/1989 S. 0016 – 0023, § 16 EuRAG.

unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes und für die Erlangung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates wird von dem Berufsstand anerkannt und hat sich bewährt. Eine Notwendigkeit, dieses System zu vereinfachen, sieht die Bundesrechtsanwaltskammer nicht.

Frage 3: Sollte der Verhaltenskodex durchsetzbar gemacht werden? Muss der Inhalt des Verhaltenskodex geändert werden? Bitte begründen Sie Ihre Empfehlungen.

Die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens innerhalb der von der Richtlinie vorgegebenen Rahmen und damit auch die Entscheidung darüber, ob die von den Koordinatoren der Mitgliedstaaten und der Kommission erarbeiteten Leitlinien (sog. Verhaltenskodex) einklagbar sein sollen, obliegt den nationalen Gesetzgebern. Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Frage 4: Haben Sie Erfahrung mit Ausgleichsmaßnahmen? Könnten diese sich Ihrer Ansicht nach nachteilig auswirken, so zum Beispiel die Auflegung eines dreijährigen Anpassungslehrgangs?

Frage 5: Unterstützen Sie den Gedanken, europaweite Verhaltenskodizes für Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge zu entwickeln?

Frage 6: Halten Sie es für notwendig, die Rechtsprechung zum „partiellen Zugang“ in die Richtlinie einzubeziehen? Unter welchen Bedingungen könnte ein Berufsangehöriger, der „partiellen Zugang“ erhalten hat, einen vollständigen Zugang erhalten?

Wie in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 dargelegt, kann die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates von einem in seinem Herkunftsstaat unter der dortigen Berufsbezeichnung zugelassenen Rechtsanwalt oder von jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates, der die hierfür erforderliche Berufsqualifikation seines Herkunftsstaates erworben hat, über die jederzeit mögliche Eignungsprüfungen erlangt werden.

Die Erlangung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates durch den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt nach einer mindestens dreijährigen ständigen und effektiven Tätigkeit auf dem Gebiet des Rechts des Aufnahmestaates stellt eine „Ausgleichsmaßnahme“ im Sinne der Frage 4 dar, die aber notwendig und keinesfalls

abschreckend ist. Die Durchdringung des Rechts des Aufnahmestaates durch einen Berufsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates bedarf trotz aller Ähnlichkeiten und Vergleichbarkeiten der Rechtssysteme Zeit. Unabhängig davon, dass ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt **berechtigt** ist, auch auf dem Gebiet des Rechts des Aufnahmestaates beratend und vertretend tätig zu sein, beinhaltet für die rechtssuchende Öffentlichkeit erst die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates den Nachweis, hierzu auch tatsächlich **geeignet** und **kompetent** zu sein.

In Deutschland ist Rechtsberatung und -vertretung aus Gründen des Allgemeinwohls von geringen Ausnahmen abgesehen den Personen vorbehalten, die ein juristisches Studium absolviert haben, eine anwaltliche Berufsausbildung erhalten haben sowie besonderen Berufspflichten und einer besonderen Berufsaufsicht unterliegen. Das trifft auf die Angehörigen der Berufe zu, die in den Anwaltsrichtlinien abschließend aufgezählt sind. Nach der EuGH-Rechtsprechung sind diese mitgliedstaatlichen Beschränkungen mit dem Recht der Union vereinbar. Daran sollte im Allgemeininteresse nichts geändert werden.

Einen „teilweisen“ Zugang zum Markt der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen gibt es in Deutschland für Angehörige des Berufsstandes aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation¹² und für solche aus anderen Staaten, sofern diese einen Beruf ausüben, der nach Ausbildung und Befugnissen dem Beruf des deutschen Rechtsanwalts vergleichbar ist und sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist¹³. Beide haben die Möglichkeit, sich in Deutschland niederzulassen, dürfen aber nur im Recht ihres Heimatstaates und im Völkerrecht (Angehörige von WTO-Staaten) bzw. nur im Recht ihres Heimatstaates tätig sein.

Eine Notwendigkeit, diesen „teilweisen“ Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt auf Angehörige des Berufsstandes von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu erweitern, gibt es nicht.

Frage 7: Ist es Ihrer Ansicht nach wichtig, die Mobilität von Absolventen zu verbessern, die noch keine voll qualifizierten Berufstätigen sind und in einem anderen Mitgliedstaat ein Praktikum absolvieren oder einen Beruf unter Aufsicht ausüben wollen? Haben Sie entsprechende Vorschläge? Bitte geben Sie konkrete Gründe an.

¹² § 206 Abs. 1 BRAO.

¹³ § 206 Abs. 2 BRAO.

Frage 8: Wie sollte der Herkunftsmitgliedstaat vorgehen, wenn der Berufstätige nach einer Berufsausübung unter Aufsicht in einem anderen Mitgliedstaat zurückkehren möchte? Bitte geben Sie konkrete Gründe an.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn zwischen den Mitgliedstaaten ein belastbares System entwickelt wird, um noch nicht voll qualifizierten Berufstätigen ein Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat oder die Ausübung ihres Berufes unter Aufsicht zu ermöglichen. Bislang gibt es ein solches Instrumentarium nicht.

Bei den juristischen Berufen ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Ausbildung während des Studiums mit Ausnahme weniger Einführungskurse ausschließlich auf das Recht des jeweiligen Herkunftsstaates bezieht. Die weitere Berufsausbildung zu einem voll qualifizierten juristischen Berufstätigen würde daher in einem anderen Mitgliedstaat nur sinnvoll und möglich sein, wenn durch eine vergleichende Prüfung der in einem Studium erworbenen juristischen Kenntnisse und der erworbenen Diplome unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen nachgewiesen wird, dass die durch das ausländische Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten dem nach den nationalen Rechtsvorschriften Verlangten entsprechen¹⁴.

Alternativ wäre denkbar, dass einzelne "Stagen" eines bezahlten Praktikums wechselseitig in verschiedenen Mitgliedstaaten abgewickelt werden könnten.

Frage 9: In welchem Ausmaß ist die Anforderung der zweijährigen Berufserfahrung ein Hindernis für den Zugang zu einem Beruf geworden, bei dem die Mobilität durch viele Mitgliedstaaten in Europa von grundlegender Bedeutung ist? Bitte führen Sie konkrete Argumente an.

Frage 10: Wie könnte das Konzept der „reglementierten Ausbildung“ besser im Interesse der Verbraucher eingesetzt werden? Könnte ein Verzeichnis der vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigten relevanten Mindestkompetenzen ein Fortschritt sein, falls diese Ausbildung nicht speziell auf die Ausbildung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist?

Der Beruf des Rechtsanwalts ist in sämtlichen Mitgliedstaaten Europas reglementiert. Insofern sind die Fragen 9 und 10 für den anwaltlichen Berufsstand nicht einschlägig.

¹⁴ Vgl. das Urteil des EuGH (C-313-01) vom 13. 11. 2003 (Morgenbesser).

Frage 11: Welche Ansicht vertreten Sie in Bezug auf die Ziele des Europäischen Berufsausweises? Sollte ein solcher Ausweis das Anerkennungsverfahren beschleunigen? Sollte er die Transparenz für Verbraucher und Arbeitgeber erhöhen? Sollte er das Vertrauen erhöhen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat fördern?

Frage 12: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Merkmalen des Ausweises einverstanden?

Frage 13: Welche Informationen sollte der Ausweis unbedingt enthalten? Wie könnte eine fristgerechte Aktualisierung dieser Informationen bewerkstelligt werden?

Frage 14: Ist Ihrer Ansicht nach die Bezeichnung „Berufsausweis“ angemessen? Wäre die Bezeichnung „Berufspass“, die Bezug zur Mobilität hat, besser geeignet?

Für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Europa gibt es einen solchen einheitlichen Ausweis seit 1978 in Form des CCBE-Rechtsanwaltsausweises¹⁵, den die regionalen Rechtsanwaltskammern herausgeben und der europaweit als Nachweis, dass der Inhaber Rechtsanwalt ist und als solcher seinen Beruf entsprechend der RA-Dienstleistungsrichtlinie und der Niederlassungsrichtlinie ausüben darf, anerkannt wird.

Frage 15: Welche Meinung vertreten Sie bezüglich der Einführung des Konzepts eines Europäischen Ausbildungsprogramms – eine Art 28. Regelung, zusätzlich zu den nationalen Ausbildungsprogrammen? Welche Voraussetzungen könnten für seine Ausarbeitung vorgesehen werden?

Eine Art 28. Regelung mag für einzelne Rechtsgebiete, die auch einer europäischen Regelung unterliegen, so zum Beispiel das Gesellschaftsrecht oder das Recht des geistigen Eigentums, von Bedeutung sein. Für eine vollständige juristische Ausbildung auf der Grundlage einer 28. Regelung sieht die Bundesrechtsanwaltskammer keinen Raum. Anders als möglicherweise im Bereich technischer Berufe erscheint eine einheitliche juristische Ausbildung über eine „gemeinsame Plattform“ nicht realistisch.

¹⁵ CCBE: Conseil des barreaux européens, Avenue de la Joyeuse Entrée 1-5, B- 1040 Brüssel.

Frage 16: Wie groß ist das Risiko einer Zersplitterung der Märkte durch eine übermäßige Anzahl reglementierter Berufe? Geben Sie bitte anschauliche Beispiele für Sektoren, in denen die Zersplitterung immer stärker zunimmt

Frage 17: Sollten leichtere Regelungen für Berufstätige entwickelt werden, die Verbraucher in einen anderen Mitgliedsstaat begleiten?

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürchtet nicht, dass es im Bereich der Rechtsberatung und der Vertretung rechtlicher Interessen Dritter durch eine übermäßige Anzahl reglementierter Berufe zu einer Zersplitterung kommt. Stattdessen sieht sie die Gefahr, dass das hohe Gut des Rechts, die Rechtspflege insgesamt und der Zugang zu ihr Schaden nehmen könnten, wenn der Markt für Rechtsberatung und Rechtsvertretung für nicht reglementierte Berufe geöffnet würde.

Hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten grenzüberschreitender anwaltlicher Dienstleistungen wird auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

Frage 18: Wie könnte die derzeitige Melderegulation vereinfacht werden, um unnötigen Aufwand zu verringern? Muss eine Meldung verlangt werden, wenn der wesentliche Teil der Dienstleistungen online ohne Meldung erbracht wird? Ist es notwendig, die Begriffe „vorübergehend und gelegentlich“ zu präzisieren oder sollten die Bedingungen für Berufstätige, die die dauerhafte Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen, vereinfacht werden?

Frage 19: Ist es erforderlich, die Pro-Forma-Registrierung beizubehalten?

Frage 20: Sollten die Mitgliedstaaten den derzeitigen Spielraum für Vorabprüfungen und von Qualifikationen verringern und den Spielraum für Abweichungen von der Melderegulation entsprechend erweitern?

Angesichts der bestehenden Regelungen für grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen und die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten als in demjenigen, in dem die Berufsbezeichnung erworben wurde (siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1. und 2.), sieht die Bundesrechtsanwaltskammer diesbezüglich keinen wesentlichen Handlungsbedarf.

Allerdings könnte eine gemeinschaftsrechtliche Präzisierung der Begriffe „vorübergehend und gelegentlich“ für die nicht immer leichte Abgrenzung der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung von der auf Dauer angelegten Niederlassung, die für den Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Aufnahme in die Berufsorganisation des Aufnahmestaates beinhaltet, hilfreich sein. Die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen hatte im Entwurfsstadium zunächst in Art. 5 Abs. 2 vorgesehen, dass die Erbringung von vorübergehenden Dienstleistungen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat während höchstens 16 Wochen im Jahr beinhaltet. Dies hätte einen schwachen Anhaltspunkt für eine zeitliche Abgrenzung eröffnet. In der endgültigen Fassung der Richtlinie¹⁶ ist diese Regel aber wieder aufgegeben worden.

Frage 21: Eröffnet die derzeitige Mindestharmonisierung der Ausbildung tatsächlich Zugang zu dem betreffenden Beruf, vor allem dem der Krankenpflegekräfte, Hebammen und Apotheker?

Frage 22: Sehen Sie Modernisierungsbedarf bei den Ausbildungsanforderungen? Sollten diese Anforderungen auch ein zusätzliches begrenztes Kompetenzprofil umfassen? Wenn ja, welche Art von Kompetenzen sollten in Betracht gezogen werden?

Frage 23: Sollte ein Mitgliedstaat verpflichtet sein, transparenter zu agieren und den anderen Mitgliedstaaten mehr Informationen über künftige Qualifikationen, die unter die automatische Anerkennung fallen, zu übermitteln?

Frage 24: Sollte das derzeitige System für die Meldung neuer Diplome gründlich überprüft werden? Sollten solche Meldungen in einer viel früheren Phase erfolgen? Bitte geben Sie konkrete Gründe an.

Die Fragen 21. bis 24. besitzen für den Anwaltsberuf keine Relevanz. Wie bereits dargestellt, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, in einem besonderen Verfahren mit einer Anwaltszulassung des Heimatmitgliedstaates die Anwaltszulassung auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten. Das Verfahren ist eingespielt und ermöglicht demjenigen, der eine doppelte Zulassung wünscht, die notwendigen Zugangsmöglichkeiten.

Für die juristischen Berufe erscheint ein besonderes Meldesystem hinsichtlich der Abschlüsse nicht erforderlich.

¹⁶ Vom 07.09.2005 (2005/36/EG, Abl. L 255/22 vom 30.09.2005).

Frage 25: Halten Sie eine Modernisierung dieser Regelung über die automatische Anerkennung, vor allem das Verzeichnis der Tätigkeiten in Abhang IV, für notwendig?

Frage 26: Halten Sie es für nötig, die Anzahl der Jahre der Berufserfahrung, die für die automatische Anerkennung erforderlich sind, zu verringern?

Diese Fragen haben für den Anwaltsberuf keine Relevanz.

Frage 27: Ist es Ihrer Ansicht nach notwendig, die berufliche Weiterbildung auf EU-Ebene stärker zu berücksichtigen? Wenn ja, wie sollte dies durch die Richtlinie wiedergespiegelt werden?

Die Bundesrechtsanwaltskammer weiß um die Notwendigkeit der Fortbildung, die für die Anwaltschaft verpflichtend ist¹⁷. Eine weitergehende Verpflichtung oder Konkretisierung der allgemein gehaltenen Fortbildungspflicht im Rahmen der Richtlinie erscheint derzeit zumindest für das anwaltliche Berufsfeld nicht erforderlich.

Frage 28: Würde durch die Ausweitung des IMI auf nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallende Berufe mehr Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen? Sollte die Ausweitung des obligatorischen Einsatzes des IMI einen proaktiven Vorwarnungsmechanismus für Fälle umfassen, für die bisher kein derartiger Mechanismus gilt, vor allem für Berufe im Gesundheitswesen?

Frage 29: In welchen Fällen sollte eine Vorwarnung obligatorisch ausgelöst werden?

Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) hat bislang – soweit die Bundesrechtsanwaltskammer das beurteilen kann – für die Rechtsanwaltschaft in Europa keine nennenswerte Bedeutung. Gleichwohl unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer alle Initiativen, die zu einer Verbesserung der Informationsmöglichkeiten innerhalb Europas führen und befürwortet auch eine Ausweitung des IMI auf die nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallenden Berufe.

Bei der vorübergehenden grenzüberschreitenden anwaltlichen Dienstleistung gibt es Bereiche, in denen die aufsichtführende Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaates auf

¹⁷ Vgl. § 43a Abs. 6 BRAO.

Informationen angewiesen ist, die neben dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt selbst nur die Berufsorganisation erteilen kann, der dieser Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat angehört. Wird einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt zum Beispiel in seinem Herkunftsstaat die Zulassung entzogen oder wird er disziplinarrechtlich mit einem Vertretungsverbot belegt, darf er auch im Aufnahmestaat nicht mehr tätig werden. Umgekehrt ist die Berufsorganisation des Herkunftsstaats über die gegen den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt im Aufnahmestaat verhängten berufsrechtlichen Maßnahmen zu informieren¹⁸. Das IMI könnte in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.

Frage 30: Haben Sie wesentliche Probleme bei der momentanen Sprachenregelung, wie sie durch die Richtlinie vorgesehen ist, festgestellt?

Derartige wesentliche Probleme mit der Sprachenregelung waren bislang nicht festzustellen. Die anwaltliche Dienstleistung wird im Wesentlichen in Wort und Schrift erbracht, weshalb vernünftigerweise kein Berufsangehöriger grenzüberschreitende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anbieten oder sich dort auf Dauer niederlassen wird, wenn er nicht zumindest eine der dort gesprochenen Sprachen beherrscht oder sich in einer auch den anderen Beteiligten geläufigen Drittsprache (zum Beispiel Englisch) verständlich machen kann. Die Aufnahme eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts bei der zuständigen Stelle des Gaststaates unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gleichwohl nicht von einer vorherigen Überprüfung der Beherrschung der Sprachen des Aufnahmestaats abhängig gemacht werden¹⁹.

¹⁸ Art. 7 Abs. 2 der RA-Dienstleistungsg-RiLi, § 34a Abs. 2 EuRAG.

¹⁹ EuGH (C 506/04), Urteil vom 19.09.2006 (Wilson).